

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Martin Böhm

Abg. Christoph Maier

Abg. Max Gibis

Abg. Johannes Becher

Abg. Markus Bayerbach

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)**

**zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung**

**Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen Vertretungsorganen (Drs. 18/8234)**

**- Erste Lesung -**

Die Begründung und die Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gelten 9 Minuten Redezeit für die AfD-Fraktion. Zum Thema Redezeit: Die Anzeige ist momentan defekt. Die Redner bekommen die Redezeit zugespielt, aber das funktioniert vielleicht nicht bei allen. Wir versuchen, den Defekt zu beheben.

Ich eröffne damit die Aussprache.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Böhm (AfD))

Eine Erklärung zum 17. Juni? – Zu einem Geschäftsordnungsantrag? – Zu einem Geschäftsordnungsantrag bekommen Sie natürlich das Wort.

**Martin Böhm (AfD):** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte am heutigen Tag an die 55 Toten des Volksaufstandes in der DDR erinnern. Die Menschen haben damals ihr Leben für die Freiheit gelassen, die wir auch heute genießen.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege, das ist aber kein Antrag zur Geschäftsordnung. Sie hätten jederzeit Anträge einbringen können. Dies ist aber kein Antrag zur Geschäftsordnung. Das darf ich festhalten.

In der Aussprache zum Gesetzentwurf hat nun Kollege Maier von der AfD das Wort. 9 Minuten Redezeit für die AfD-Fraktion, 32 Minuten für die gesamte Aussprache.

**Christoph Maier (AfD):** Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Heute, am 17. Juni, gedenken wir der Toten des Jahres 1953, die damals gegen das DDR-Unrechtsregime auf die Straße gingen. Wir in Bayern haben an allen öffentlichen Gebäuden die staatliche Beflaggung angeordnet – im Bayerischen Landtag verlieren wir hierzu kein Wort. Ich meine, dass hier deutlicher Nachbesserungsbedarf vorhanden ist.

(Beifall bei der AfD)

Nun aber zur Sache, zur Ersten Lesung des aufgerufenen Gesetzentwurfs. Im Titel des Gesetzentwurfs steht: "Ausschluss von Willkür bei der Besetzung von Ausschüssen in kommunalen Vertretungsorganen." Dass dieser Gesetzentwurf zur Änderung maßgeblicher kommunalrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde- und Landkreisordnung sowie der Bezirksordnung von der AfD-Fraktion eingebracht wird, ist nicht überraschend. Auf kommunaler Ebene sind bei den Kommunalwahlen dieses Jahres erstmals Vertreter der AfD in großer Anzahl in die Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage gewählt worden. Der Wählerwille ist in einer Demokratie zu respektieren. Das gilt auch für die Vertreter der Altparteien.

Bei der Besetzung der Ausschüsse bröckelt allerdings die demokratische Gesinnung einiger sonst so bemühter, selbst ernannter demokratischer Oberlehrer. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit wird versucht, die AfD aus den Ausschüssen und aus den Gremien fernzuhalten.

Einfallstor für die willkürliche Verzerrung des Wählerwillens ist dabei die Ermessensberechtigung gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung hinsichtlich der Anwendung des Berechnungsverfahrens für die Besetzung von Ausschüssen. Dazu ist die Geschäftsordnung der Gemeindevertretungen bei machtpolitischem Bedarf von der Mehrheit – ich betone: der demokratischen Mehrheit – aber oftmals doch in der Weise geändert worden, dass anstelle des Hare/Niemeyer-Verfahrens bei der Besetzung von Ausschüssen das vorher abgeschaffte Verfahren nach d'Hondt wieder zur

Anwendung gebracht wurde, welches gerade die größeren Parteien, die die Mehrheit besitzen, begünstigt.

Als Beispiel kann etwa das Verhalten der Stadträte von München und Memmingen angeführt werden. Auf Kreisebene ist beispielhaft das Verhalten des Kreistags von München zu nennen. In all den genannten Fällen hat dies dazu geführt, dass die kommunalen Mandatsträger einer Partei weder in den beschließenden noch in den beratenden Ausschüssen vertreten sind. Damit sind sie als gewählte Vertreter von den maßgeblichen Beratungs- und Entscheidungsprozessen gezielt ausgeschlossen worden.

Im Kern wird dabei gegen das grundlegende Prinzip der Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung von Ausschüssen verstoßen; denn aufgrund des Demokratiegebots muss ein gemeindliches Vertretungsorgan gerade dem Stärkeverhältnis des Gesamtparlaments entsprechen. Zur Sicherstellung dieses Spiegelbildlichkeitsprinzips gibt es zwar grundsätzlich drei von der Rechtsprechung anerkannte Verfahren, nämlich das ursprünglich ausschließlich angewandte Verfahren nach d'Hondt sowie die neuerdings zunehmend angewandten Verfahren nach Hare/Niemeyer und nach Sainte-Laguë/Schepers. Dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Prinzip der Spiegelbildlichkeit ist nach Sainte-Laguë/Schepers allerdings am besten Rechnung getragen.

Diese Auffassung wird auch dadurch bestätigt, dass im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz 2010 das Verfahren nach d'Hondt durch das Verfahren nach Hare/Niemeyer ersetzt wurde und dieses Verfahren nach Hare/Niemeyer, wiederum mit Gesetz aus dem Jahre 2018, schließlich durch das bei den vergangenen Kommunalwahlen erstmals angewandte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt wurde. Damit kommt eine generelle Entwicklung zum Ausdruck, die sich auch darin widerspiegelt, dass der Landtag des Freistaats Bayern, dieses Hohe Haus hier, mit der Neuregelung der Geschäftsordnung im Jahr 2009 bei der Bildung von Parlamentsausschüssen genau dieses Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingeführt hat, welches das angewandte Verfahren aus dem Jahr 2003 nach d'Hondt ersetzt.

(Beifall bei der AfD)

Dementsprechend sollte gesetzlich das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auch bei der Bildung der Ausschüsse in den kommunalen Vertretungsorganen gelten. Damit wird Artikel 28 des Grundgesetzes entsprochen, wonach auf gemeindlicher Ebene demokratische Prinzipien gelten. Hiermit wird auch Artikel 11 Absatz 5 der Bayerischen Verfassung entsprochen, indem der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte verwirklicht wird.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen angedacht: Artikel 33 der Gemeindeordnung soll auf die bereits bestehende Regelung im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz hinweisen. Durch diesen rechtlichen Verweis wird eine Gleichförmigkeit der Ausschussbesetzung bzw. der Umrechnung der Wählerstimmen erreicht. Zugleich ist allerdings eine Übergangsregelung notwendig, und zwar für die bereits besetzten Ausschüsse, dergestalt, dass auch diese bestehenden Ausschüsse neu zu besetzen sind. Allerdings wird diese Übergangsregelung erst ex nunc angewandt; das heißt, die Empfehlungen oder Beschlüsse, die von diesen Ausschüssen seit der Kommunalwahl ausgesprochen wurden, werden nicht rückwirkend allein deshalb unwirksam, weil dieses Gesetz hier im Bayerischen Landtag beschlossen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, an der Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Änderungen kann hier kein Zweifel bestehen.

(Zuruf: Doch!)

Beim interfraktionellen Änderungsantrag zum Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz im Jahr 2017 haben alle damals vertretenen Fraktionen von CSU, SPD, FREIEN WÄHLERN und GRÜNEN sich für das erstmals bei der Kommunalwahl 2020 angewandte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ausgesprochen. Mit der heute vorgeschlagenen Harmonisierung von Wahlgesetz und Verfahren der Ausschussbesetzung wird der Wählerwille jeweils nach dem gleichen Verfahren abgebildet.

Es wäre absolut widersinnig, für die Kommunalwahl das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vorzuschreiben, aber für die Ausschussbesetzung, die eine Umsetzung des Ergebnisses des Wahlausgangs darstellt, ein völlig anderes Verfahren anzuwenden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beseitigung des Ermessens eines Gemeinderats oder Stadtrats zur Auswahl unter den drei Verfahren und die gesetzliche Vorgabe, bei der Besetzung der Ausschüsse ausschließlich nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu besetzen, bestehen ebenso wenig, wie man den Einwand erheben könnte, dass für alle Gemeinden und Kreise ein einheitliches Wahlverfahren im Wahlgesetz nicht festgelegt werden kann.

Was also im Wahlgesetz zur Vereinheitlichung möglich sein muss, muss auch in den Organisationskörperschaften der Gemeinden möglich sein. Ob allerdings die anderen Fraktionen ihre eigene Haltung zu diesem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers bestätigen, das wir auch einvernehmlich im Bayerischen Landtag so handhaben, wird der weitere Verlauf der Beratungen in den Ausschüssen zeigen.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Der nächste Redner ist der Kollege Max Gibis für die CSU-Fraktion.

**Max Gibis (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am 15. März fanden ja bekanntermaßen die Kommunalwahlen in Bayern statt, und nach den Stichwahlen Ende März, die in einigen Kommunen notwendig waren, ging es wie nach jeder Kommunalwahl darum, die Gremien zu konstituieren, also die Stellvertreter zu wählen und natürlich auch die Ausschüsse zu besetzen. Das alles ist inzwischen auch bayernweit passiert und erledigt. Die Gemeinderäte, die Stadträte und die Kreistage sind mit ihren ganzen Ausschüssen in der Zwischenzeit arbeitsfähig und arbeiten auch bereits – wenn auch in Corona-Zeiten unter etwas anderen Bedingungen, als wir das alle gewohnt sind.

Wie nach jeder Kommunalwahl haben auch dieses Mal die gewählten Fraktionen und Gruppierungen natürlich versucht, sich für diese Konstituierungen möglichst gut zu positionieren. Man hat versucht, sich Koalitionspartner zu suchen. Man hat versucht, sich Partner zu suchen und Ausschussgemeinschaften zu bilden, wenn es um die Bildung und Besetzung von Ausschüssen geht, und man hat natürlich auch versucht, das für einen selbst günstigste Sitzverteilungsverfahren in der Geschäftsordnung niederzulegen, um der eigenen Gruppierung den größtmöglichen Einfluss zu ermöglichen.

Das alles ist legitim, und ich denke, das gehört auch zur kommunalpolitischen Grundübung bei solchen Verfahren nach den Kommunalwahlen. Einer der wesentlichsten Punkte ist, dass das Ganze natürlich auch Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist. Ein Eingriff in dieses Selbstverwaltungsrecht würde auch das Recht der kommunalen Selbstorganisation einschränken.

Was macht jetzt die AfD? – Die AfD macht das, was sie immer tut. Sie bemitleidet sich selbst.

(Widerspruch bei der AfD)

Sie stellt sich wieder mal als Opfer dar, weil es ihr in einigen Gremien nicht gelungen ist, ihre Meinung durchzusetzen, und bezeichnet die geltenden Regelungen im Gesetzesantrag als Willkür; weil es ihr – wie es genannt worden ist – in den Stadträten von München und Memmingen oder im Kreistag von München nicht gelungen ist, Einfluss auf das Sitzverteilungsverfahren zu nehmen. Die AfD macht also das, was sie immer macht: Sie beschäftigt sich ausschließlich mit sich selbst.

Meine Damen und Herren, ich denke, dieser Gesetzentwurf ist wieder einmal ein lebender Beweis dafür. Das Thema Sitzverteilungsverfahren ist in diesem Hause ja nicht unbekannt. Lieber Klaus Adelt, wir haben diese Thematik ja mehrmals im Innenausschuss diskutiert. Wir haben dazu in der letzten Legislaturperiode sogar eine Expertenanhörung durchgeführt.

Das Ergebnis aus diesen ganzen Diskussionen und der Expertenanhörung war ganz klar: Es gibt drei Verteilungsverfahren, die mathematisch möglich sind. Das sind die drei uns bekannten Verfahren nach d'Hondt, Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers. Natürlich wissen auch wir – das ist ja bei diesen ganzen Diskussionen auch unbestritten gewesen –, dass keines dieser Verfahren zu 100 % das Wahlergebnis widerspiegelt, weil es bei jedem Berechnungsverfahren Rundungsdifferenzen gibt, die man nicht zu 100 % auf die Sitzverteilung umlegen kann. Jedes System hat gewissermaßen seine Schwächen. Aber alle drei Berechnungsverfahren sind von der höchst-richterlichen Rechtsprechung anerkannt und auch als zulässig erklärt worden.

Das geltende Recht und die geltende Rechtsprechung überlässt den kommunalen Gremien die Entscheidung, welches dieser drei Verteilungsverfahren sie bei der Besetzung ihrer Ausschüsse anwenden. Das gewählte Verfahren wird dann in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegt und für alle Ausschüsse einheitlich angewendet.

Es besteht also kein Anlass und es ist auch nicht sinnvoll, dass der Gesetzgeber den Gemeinderäten und Kreistagen vorgibt, welches Verteilungsverfahren sie anzuwenden haben. Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Eine feste Vorgabe würde, wie ich bereits sagte, das kommunale Selbstverwaltungsrecht und das Recht auf Selbstorganisation einschränken. Wir alle – auch die AfD – heben das kommunale Selbstverwaltungsrecht bei sämtlichen Diskussionen immer stark hervor und betonen, man müsse es eher noch ausweiten und mehr stärken, als es jetzt der Fall ist. – Das geschieht zu Recht, wie ich finde, aber laut AfD nur dann nicht, wenn man sich in einigen Orten nicht durchsetzen kann. Dann will sie eine Rechtsänderung und damit quasi von oben herab vorgeben – der Gesetzgeber soll das nun regeln –, dass der Einfluss der AfD dann auch vor Ort in den kommunalen Gremien gewährleistet ist. Das, meine Damen und Herren, werden wir von der CSU nicht mitmachen. Wir wollen den kommunalen Gremien ihre Möglichkeit der Selbstorganisation nicht einschränken und schon gar nicht wegnehmen.



Die kommunalen Gremien, egal ob Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag, sind nämlich die politischen Gremien – und ich denke, wir alle sind kommunalpolitisch tätig –, die am nächsten am Bürger sind. Sie regeln die direkte Daseinsvorsorge, und sie sind auch der richtige Ort, um darüber zu entscheiden, nach welchem Sitzverteilungsverfahren sie ihre Ausschüsse besetzen. Daran wollen und werden wir nichts ändern. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die AfD in den folgenden Beratungen in den Ausschüssen noch Argumente bringen wird, die – zumindest mich – vom Gegenteil überzeugen, aber ich lasse mich gern überraschen. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen der AfD, jetzt nur in die Selbstmitleidsrolle zu schlüpfen und sich als Opfer darzustellen, das ist einfach zu dünn.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich – nach Durchführung der Hygienemaßnahmen – dem Kollegen Becher das Wort.

**Johannes Becher (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Antrag der AfD-Fraktion bezüglich der Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung ist wieder ein kleiner Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung. Mit dieser haben Sie es nicht so, ja? Kollege Gibis sagte, es würde immer das Hohelied davon gesungen. Bei der AfD habe ich diesen Eindruck nicht, muss ich ganz ehrlich sagen.

Sie haben neulich einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem es um die Stellvertreterposten ging, die Sie reglementieren wollten, und in dem Sie bei wenigen Euro Aufwandsentschädigung für Dienste an der Allgemeinheit von Versorgungsposten schwadronierten. Das war auch schon ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Jetzt schreiben Sie: "Willkür", "Missbrauch", "Manipulation", und man muss sich fragen: Was ist jetzt wieder passiert? Meine Damen und Herren, wissen Sie, was Missbrauch ist? Missbrauch liegt vor, wenn man ankündigt, einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen, überhaupt nichts zur Geschäftsordnung zu sagen hat und ansonsten

sein eigenes Thema in den Vordergrund stellt, weil man anscheinend nicht in der Lage ist, einen inhaltlichen Antrag zu einem Thema zu stellen, das einem wichtig ist. Das ist Missbrauch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In diesem konkreten Fall geht es um die Ausschussbesetzungen, um das Zählverfahren und darum, welches hier anzuwenden ist. Wir haben die Entscheidung vor Ort mit den drei Möglichkeiten: Hare/Niemeyer, das sicher die Kleinen stärker stellt, dann Sainte-Laguë/Schepers, das ein wenig die Mittelvariante ist, so möchte ich sie einmal nennen, und das d'Hondt'sche Verfahren, das an der einen oder anderen Stelle verfassungsrechtlich bedenklich ist; aber in dem Bereich, in dem es zulässig ist, ist es nun einmal zulässig und anzuwenden. Man kann natürlich demokratietechnisch kritisch gegenüber d'Hondt sein, das stimmt; aber das, was Sie hier beantragen, ist ja schon wieder der Ausschluss von Hare/Niemeyer, und ich muss ganz ehrlich sagen: In unserem Stadtrat haben wir uns einvernehmlich auf Hare/Niemeyer geeinigt, und es gibt wirklich überhaupt keinen Grund, an unserer Ausschussbesetzung irgendetwas zu ändern, nur weil sich die AfD einbildet, beleidigt zu sein, weil es eine Mehrheitsentscheidung gegen sie gegeben hat. Jetzt meint sie, sie müsse einen Antrag stellen. Das kann es doch wirklich nicht sein!

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Sie sagten noch etwas zum Thema Spiegelbildlichkeit und dass diese nicht gegeben sei. Wenn man in die Gemeindeordnung, Artikel 33, schaut, liest man in Absatz 1 Satz 5, dass man Ausschussgemeinschaften bilden kann. Die Grundvoraussetzung dafür ist, dass man aus eigener Kraft keinen Sitz hat, und man muss nicht einmal inhaltlich Nähe zeigen, sondern es genügt, wenn man sich darauf einigt, dass man diese Ausschüsse gemeinsam besetzen möchte. In meinem Stadtrat haben sich drei Einzelkämpfer der LINKEN, der FDP und der ÖDP zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengefunden. Ich weiß nicht, wie viel sie inhaltlich miteinander zu tun haben,

aber als Ausschussgemeinschaft ist das kein Problem. Sie sind dann auch im Ausschuss vertreten, und die Spiegelbildlichkeit ist gegeben.

Der Unterschied zur AfD ist: Mit Ihnen will niemand eine Ausschussgemeinschaft bilden. Dabei stellt sich die Frage: Liegt es nun an den Spielregeln, oder liegt es am Spieler? Meines Erachtens ist es ein großer Gewinn, dass wir es nicht nur im Bundestag und im Landtag, sondern auch auf der kommunalen Ebene geschafft haben, eine klare Brandmauer gegen Rechts zu ziehen, gegen jene, die hier den Brunnen vergiften wollen. Ich muss wirklich sagen, ich bin stolz darauf, dass es in unseren Kommunen keine Ausschussgemeinschaften mit der AfD gibt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie könnten auch ein wenig selbstreflektieren und sich überlegen: Warum ist das so, dass niemand mit uns Ausschussgemeinschaften bilden möchte? – Vielleicht liegt es an Ihrem Auftreten. Vielleicht liegt es an Ihren Inhalten und Einstellungen. Vielleicht liegt es daran, dass Sie einen Faschisten Höcke tolerieren, dass Sie teilweise vom Verfassungsschutz beobachtet werden, dass sich Ihre Fraktionsvorsitzende neben einem Impfgegner mit einem selbst gebastelten Judenstern fotografieren ließ. Vielleicht liegt es an solchen Dingen, aber es ist auch auf kommunaler Ebene nicht anders. Es ist im Grunde doch so, dass Sie, seit Sie im Landtag sind, einen Skandal an den anderen reihen und inhaltlich nichts beizutragen haben. Sie zerreißen inhaltlich keine nasse Zeitung, und wenn Sie dann unzufrieden mit einem Abstimmungsergebnis sind, dann stellen Sie einen Gesetzesantrag. Meine Damen und Herren, wenn ich jedes Mal, wenn ich mit einer Abstimmung im Kreistag unzufrieden bin, einen eigenen Gesetzentwurf einbringen würde, dann hätten wir im Bayerischen Landtag noch längere Sitzungen, und das möchte ich hier niemandem zumuten. Deshalb kann ich wirklich nur empfehlen, in der Ersten Lesung, in der Ausschusssitzung und in der Zweiten Lesung: Dieser Gesetzentwurf ist abzulehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Es gibt eine Zwischenbemerkung.

**Markus Bayerbach (AfD):** Sehr geehrter Herr Kollege, ich finde das mit der Brandmauer schön. Sie wissen aber schon, dass es in Augsburg eine Ausschussgemeinschaft der AfD mit der WSA gab? – Nur, um bei der Realität zu bleiben.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege Becher, wollen Sie etwas dazu sagen?

**Johannes Becher (GRÜNE):** Vielen Dank für die Information.

(Zurufe)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Gut. – Als nächster Redner hat der Kollege Joachim Hanisch für die Fraktion FREIE WÄHLER das Wort.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Antrag, den die AfD heute einbringt, ist wirklich kein Glanzstück unserer Demokratie, und wenn ich sehe, dass hier von Willkür gesprochen wird, will ich einfach einmal den Sachverhalt darstellen, um den es geht.

Wir haben die Regelung, dass sich ein Gemeinderat selbst Spielregeln gibt, wie er sechs Jahre lang arbeiten will. Sie wollen nun diese Spielregeln, die sich eine Kommune geben kann, durch staatliche Regelungen ersetzen, damit Sie unter Umständen irgendwo besser wegkommen könnten.

Meine Damen und Herren, wir haben heute die Regelung, dass sich ein Gemeinderat eine Geschäftsordnung gibt und darin unter anderem regelt, wie viele Ausschüsse man haben will und aus wie vielen Mitgliedern die einzelnen Ausschüsse bestehen. Dadurch könnten Sie auch schon benachteiligt werden, denn die Gesamtheit des Gemeinderats kann durch eine solche Regelung eine Partei schlechter wegkommen lassen. Darin wird auch geregelt: Ab wie vielen Personen ist eine Fraktion eine Fraktion? Wie viele Mitglieder muss man haben? – Darüber hinaus geht es natürlich auch um die Ausschussbesetzung, und diese Ausschussbesetzung stört Sie jetzt.

Meine Damen und Herren, in dieser Situation behaupte ich: Sie untergraben die kommunale Selbstverwaltung, weil Sie Ihre parteipolitischen Neigungen und Grundsätze durchsetzen wollen.

Dazu gibt es keinerlei Anlass. Wir haben eine saubere Regelung. Die Gemeinden haben die Auswahl unter drei Systemen; das wurde mehrfach gesagt. Wir haben es uns im Innenausschuss in der letzten Legislaturperiode nicht leicht gemacht, und zwar auch nicht im Vorfeld der Änderung des Kommunalwahlgesetzes. Wie Sie wissen, wurden hier in der Vergangenheit andere Systeme angewandt. Wir haben uns dann für das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entschieden, weil wir das in Europa und im Bundestag haben. Wir haben es jetzt auch auf kommunaler Ebene, wenn es darum geht, den Gemeinderat zu wählen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, aber auch viele Wissenschaftler und Mathematiker haben festgestellt, dass diese drei Systeme geeignet sind. Deshalb werden sie in der Gemeindeordnung den Gemeinderäten für ihre Geschäftsordnungen empfohlen.

Ich weiß nicht, warum man dieses System ändern sollte. Es hat sich in der Praxis bewährt, und es gibt gute Argumente dafür. Wir sehen nicht ein, dass wir das ändern.

Hier würden wir auch an der kommunalen Selbstverantwortung rütteln. Diese ist uns jedoch hoch und heilig, und zwar gerade dann, wenn es darum geht, dass sich ein Gemeinderat seine eigenen Spielregeln geben kann. Wenn wir die auflösen und vom Landtag entscheiden lassen, dann können wir unsere Eintrittskarte abgeben. Dann brauchen wir den Gemeinderat irgendwann nicht mehr. Vielleicht ist das aber Ihr Ziel, das Sie langfristig im Auge haben.

Mit kommunaler Selbstverwaltung ist dieser Gesetzentwurf überhaupt nicht zu begründen. Die jetzige Praxis als Willkür zu bezeichnen, ist außerdem eine Ohrfeige für all diejenigen Gemeinderäte draußen, die ihre Arbeit tun und sich an die Spielregeln halten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster hat der Kollege Klaus Adelt für die SPD-Fraktion das Wort.

**Klaus Adelt (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Freunde der kommunalen Selbstverwaltung! Wir müssen uns erneut mit einem weinerlichen Gesetzentwurf von rechts außen befassen.

(Zurufe von der AfD: Oh!)

Ich sage es klipp und klar – und das möchten sich bitte auch die Stenografen als Wortbaustein merken –: Wir lehnen diesen Gesetzentwurf jetzt und in allen Beratungen ab.

(Beifall bei der SPD)

Um was geht es? – Meine Vorredner haben bereits viel unisono ausgeführt. Wir überlassen es den Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinderäten, nach welchem mathematischen Verfahren sie ihre Ausschüsse besetzen.

Die AfD möchte gerne dieses Verfahren mit dem sehr schwer auszusprechenden Namen nach Sainte-Laguë/Schepers wählen und alle anderen ausschließen. Wir als kommunalfreundliche Partei lehnen das ab. Wir wollen weiterhin, dass die Gremien vor Ort entscheiden, welches System das Beste für sie ist. Dieses Ermessen liegt bei den Kommunen; das ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung als verfassungsgemäß eingestuft.

Zurück zum 15. Februar 1961: Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass das d'Hondt'sche Verfahren in Ordnung ist. Er hat das auch mit Urteil vom 26.10.2009 bestätigt.

Das wurde mehrfach diskutiert; am 17.03.2004 heißt es:

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass sowohl das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt als auch das Restverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer dem Gebot der Wahlgleichheit nach Maßgabe des verbesserten Verhältniswahlrechts entsprechen und daher die Entscheidung eines Gemeinderates für das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Das neue Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist also in Ordnung und zählt zu beiden dazu. Die Gemeinden können nach diesem Ermessen entscheiden, und ich will das auch bei den Gemeinden belassen.

Ich möchte an die Anhörung im Innenausschuss im Oktober 2017 erinnern, als die CSU plötzlich das d'Hondt'sche Verfahren verbindlich vorschreiben wollte. Wir haben uns dann auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers geeinigt. Ich sage: Wir wollen nun diese Spielereien bleiben lassen und bei den drei bewährten Verfahren bleiben.

Ich frage bei diesem Antrag: Warum bildet die AfD keine Fraktionsgemeinschaft? Warum bildet sie keine Ausschussgemeinschaft, wie das in vielen Gemeinden der Fall ist? – Eine klare Antwort: Kaum einer – keiner – in den Kommunalparlamenten will mit euch Maskenverweigerern zusammenarbeiten. Deshalb gibt es auch keine Ausschussgemeinschaften, Fraktionsgemeinschaften mit der AfD.

Man soll nicht glauben, dass Ausschusssitze mit Pöstchen verbunden sind, wie man das eigentlich von der AfD immer erwartet – die Schaffung neuer Posten. Nein, damit ist das nicht verbunden.

Ich fordere Sie auf: Hören Sie auf, abwegiges Gedankengut zu verbreiten, und machen Sie endlich Sachpolitik zum Wohle der Menschen und nicht im Sinn und zum Vorteil Ihrer eigenen Partei.

Ich habe es bereits erwähnt: Wir lehnen den Gesetzentwurf aus den genannten Gründen ab.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege Adelt, für eine Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Christoph Maier das Wort.

**Christoph Maier (AfD):** Herr Kollege Adelt, Sie haben davon gesprochen, dass mit der AfD niemand zusammenarbeiten möchte; in ganz Bayern nicht. Mir fällt ein Fall ein, bei dem sich ein SPD-Mitglied mit den Stimmen der AfD zum Zweiten Bürgermeister hat wählen lassen. Meine Frage dazu ist: Wie passt das mit Ihrer Äußerung gerade eben zusammen? Ist die Brandmauer nicht nur in Ihrem Kopf,

(Zuruf)

sondern tatsächlich in so vielen Köpfen vorhanden, dass Sie nicht zur demokratischen Zusammenarbeit in der Lage sind?

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege Adelt.

**Klaus Adelt (SPD):** Herr Maier, dieser Mann ist nicht mehr Mitglied der SPD; denn wir haben eine klare Regelung, dass wir uns zu keinem Bürgermeisterposten oder anderen Positionen auch nur mit einer einzelnen Stimme der AfD verhelfen lassen. Wir setzen auf eine breite demokratische Zustimmung.

(Zuruf von der AfD)

Nehmen Sie das bitte zur Kenntnis.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich erteile als nächstem Redner in dieser Debatte dem Kollegen Alexander Muthmann für die Fraktion der FDP das Wort.



**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Wesentlichen sind die Argumente schon genannt. Ausgehend von der Regelung zum Beispiel für die Gemeinden in Artikel 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung ist festgelegt, dass, wie das Gesetz formuliert, die Ausschüsse dem Stärkeverhältnis des Plenargremiums Rechnung tragen müssen. Dafür ist die Spiegelbildlichkeit sozusagen landläufig das Maß der Dinge, zum Ausdruck kommend in drei Gestaltungsmöglichkeiten.

Von den Antragstellern wurde jetzt darauf hingewiesen, dass in den kommunalgesetzlichen, wahlgesetzlichen Regelungen auch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zum Prinzip gemacht wurde. Es ist bei diesen Beratungen durchaus naheliegend, sich mit einer Modifikation der Kommunalgesetze zu befassen, aber der Gesetzgeber hat das ausdrücklich und, wie wir finden, aus guten Gründen nicht gemacht. Das Wahlgesetz ist das eine. Das andere ist die Frage der innerbetrieblichen Organisation, wonach die Gremienarbeit bei den jeweiligen kommunalen Gremien verbleiben soll. Kollege Hanisch hat bereits darauf hingewiesen, dass es auch andere Überlegungen und Entscheidungen gibt, die dabei eine Rolle spielen können. Zum Beispiel kann und muss die Größe der Ausschüsse immer mitgedacht werden.

Freilich wissen auch wir seitens der FDP, wo die Tendenzen der einzelnen Verteilungsverfahren liegen. Manche können eher kleineren und andere eher größeren Fraktionen Vorteile bieten. Aber das alles ist im Rahmen der gesetzlichen Maßstäbe zu bewerten. Artikel 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung sagt, um bei den gemeindlichen Vorschriften zu bleiben: Dem Stärkeverhältnis ist Rechnung zu tragen. Je nachdem, welches Verteilungsverfahren zugrunde gelegt wird, ist im Ergebnis nochmals zu prüfen, ob diesem Prinzip Genüge getan ist oder ob es an irgendeiner Stelle eine unangemessene und überzogene Überkompensation gibt. Das ist rechtlich überprüfbar. Es ist nicht so, dass das nicht justiziabel wäre.

Vor diesen Hintergründen haben wir in allen Bereichen sehr verantwortungsvolle Debatten gesehen. Es gibt immer wieder Konstellationen, dass wir nicht so zum Zuge

kommen, wie wir es gerne hätten. Aber wenn die Spielregeln so sind, wie sie sind, dann sind wir bereit und in der Lage, die Ergebnisse eines demokratischen und mehrheitlich gefundenen Entscheidungsprozesses zu akzeptieren, wenn auch manchmal zähneknirschend. Das ist auch hier so. Wir bekennen uns zur Eigenverantwortlichkeit in der jeweiligen Kommune, im jeweiligen Landkreis oder Bezirk. Das soll sich auch im Rahmen dieser Beratungen nicht ändern.

(Beifall bei der FDP)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Widerspruch sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.